



GEMEINDE BÖTTSTEIN

**Friedhof- und
Bestattungsreglement**

01. August 2015

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlage	3
§ 2 Aufsicht	3
§ 3 Vollzug	3
§ 4 Bestattungszeit	3
§ 5 Bestattungsort / Berechtigung	3
§ 6 Bestattungsart	3
§ 7 Erdbestattung / Einsargen / Aufbahrung	3
§ 8 Urnenbestattung	4
§ 9 Bestattungskosten / Leistungen der Gemeinde	4
§ 10 Gräberverzeichnis	4
§ 11 Gräberverzeichnis	4
§ 12 Allgemeines Verhalten / Ordnung	4

II. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Grabarten	5
§ 14 Urnenbestattungen in Reihengräbern	5
§ 15 Grabesruhe / Exhumationen	5
§ 16 Aufhebung der Grabfelder	5
§ 17 Zuweisung Grabfelder	5

B. Reihengräber

§ 18 Grabmasse	6
----------------	---

C. Familiengräber

§ 19 Grundsatz Erwerb	6
§ 20 Benützungsrecht	6
§ 21 Benützungszeit	6
§ 22 Grabmasse	7

D. Gemeinschaftsgrab

7

III. Grabmäler

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 23 Grabkreuz	7
§ 24 Bewilligungspflicht	7
§ 25 Form / Gestaltung / Schrift, Schmuck und Zubehör	7
§ 26 Materialien	8
§ 27 Grösse / Platzierung	8
§ 28 Bearbeitung	8
§ 29 Aufstellung Grabmäler	8
§ 30 Unterhaltspflicht	8

B. Grabeinfassungen	
§ 31 Art der Einfassung	8
C. Grabbepflanzungen und-gestaltungen	
§ 32 Bepflanzung / Umrandung / Individuelle Grabbepflanzung, -gestaltung / Kosten	9
§ 33 Grabunterhalt	9
§ 34 Vernachlässigung Unterhalt	9
§ 35 Fläche	9
§ 36 Abfälle leere Gefäße	10
IV. Haftung, Strafbestimmung	
§ 37 Haftung	10
§ 38 Schadenersatz	10
§ 39 Strafbestimmungen	10
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 40 Reglementsänderung	10
§ 41 Inkrafttreten / Aufhebung bisherigen Rechts	10
Anhang inkl. Gebühren	11-15

Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Böttstein

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlage Dieses Reglement stützt sich auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009.

§ 2

Aufsicht Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen.

§ 3

Vollzug Mit dem Vollzug wird die Gemeindekanzlei beauftragt.

§ 4

Bestattungszeit Bestattungen sind von Montag bis Freitag möglich und finden jeweils um 14.00 Uhr statt. An Samstagen sind keine Bestattungen möglich. Für die kirchliche Bestattung ist mit dem zuständigen Pfarramt Kontakt aufzunehmen.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine abweichende Regelung vereinbart werden.

§ 5

Bestattungsort
Berechtigung Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein haben Anrecht auf eine Bestattung im Friedhof der Gemeinde Böttstein.

Über die Bestattung von Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang festgesetzten Gebühr, die Gemeindekanzlei. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die reglementarische Gebühr verzichtet werden.

§ 6

Bestattungsart Auf dem Friedhof Böttstein sind Erdbestattungen sowie Urnenbestattungen zulässig. Der Entscheid über die Bestattungsart obliegt den Angehörigen.

Für Personen ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Böttstein besteht nur die Möglichkeit einer Urnenbestattung. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 7

Erdbestattung
Einsargen
Aufbahrung Das Einsargen des Leichnams, der Transport zwischen Sterbeort und Friedhof bzw. Krematorium erfolgt durch die beauftragte Unternehmung.

Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen.

§ 8

Urnenbestattung

Die Kremationszeit wird von der Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Die Urne wird am vereinbarten Termin durch die Angehörigen abgeholt. Mit dem Transport kann ein Unternehmen oder die Gemeinde, gegen Verrechnung der Kosten, beauftragt werden.

§ 9

Bestattungskosten Leistungen der Gemein- de

Die Gemeinde Böttstein übernimmt folgende Leistungen und Kosten bei einer Bestattung:

- a) Einheitliches Grabkreuz
- b) Aufbahrung des Leichnams im Friedhofgebäude
- c) Beisetzung des Leichnams bzw. der Urne
- d) Öffnen und Zudecken des Grabes
- e) Umrandung des Grabes mit wintergrüner Pflanzung

§ 10

Gräberverzeichnis

Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis sowie einen Belegungsplan über die gesamte Friedhofanlage.

§ 11

Der Friedhof steht grundsätzlich jedermann offen. Vor Tageshelle und nach Einbruch der Dämmerung ist der Besuch im Friedhofareal untersagt. Von dieser Bestimmung sind Angehörige von Verstorbenen und der Friedhofgärtner ausgenommen.

§ 12

Allgemeines Verhal- ten Ordnung

Die Besucher des Friedhofes haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten. Die Ruhe störende Handlungen sind zu unterlassen.

Abfälle sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren. Hunde sind innerhalb des Friedhofareals an der Leine zu führen.

Den Anordnungen des zuständigen Friedhofgärtners ist Folge zu leisten.

II Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 13

Grabarten

Es bestehen folgende Grabarten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbestattungen
- Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnen

Für die Bestattung von Kindern stehen alle Grabarten offen.

Über die Kosten für die einzelnen Bestattungsarten und die Kostenpflicht bei Auswärtigen wird auf den Anhang dieses Reglementes verwiesen.

§ 14

Urnenbestattungen in Reihengräbern

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von max. 2 Urnen auch im Reihengrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.

Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 15

Grabesruhe Exhumationen

Die Grabesruhe beträgt mindestens 20 Jahre. Ausnahmen bilden Exhumationen und nachträgliche Urnenbeisetzung.

§ 16

Aufhebung der Grabfelder

Wird auf Verfügung des Gemeinderates ein Grabfeld oder ein Familiengrab geräumt, so sind die Angehörigen schriftlich zu informieren, Grabfelder innert einer angemessenen Frist zu räumen. Grabmäler und Pflanzen sind zu entfernen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Gräber durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen geräumt. Die Grabmäler verfallen an die Gemeinde, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten. Das Gleiche gilt, wenn die Angehörigen nicht ermittelt werden können.

§ 17

Zuweisung Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Die Freigabe erfolgt aufgrund des Belegungs- und Etappierungsplanes.

B. Reihengräber

§ 18

Grabmasse

Für Reihengräber gelten folgende Masse:

Grabart (inkl. Weg)	Länge m	Breite m	Tiefe m
Erdbestattung	2.40	1.00	1.50
Urnengräber	1.80	0.90	0.80

Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt mind. 60cm.

C. Familiengräber

§ 19

Grundsatz
Erwerb

Solange Platz zur Verfügung steht, können Familiengräber erworben werden. Der genaue Grabplatz wird bei der ersten Bestattung zugeteilt. Es sind max. 2 Erdbestattungen möglich, zusätzlich sind max. 4 Urnenbestattungen möglich.

§ 20

Benützungsrecht

In Familiengräbern können grundsätzlich nur Familienangehörige des Erwerbers bestattet werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 21

Benützungszeit

Die Benützungszeit für Familiengräber beträgt 50 Jahre seit der ersten Bestattung. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit dürfen keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Ruhezeit eines Familiengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 22

Grabmasse	Familiengräber (ohne Weg)	Länge m	Breite m	Tiefe m
	Familiengrab für Erdbestattung	2.00	2.00	1.80
	Familiengrab für Urnenbestattung	1.50	1.50	0.80

D. Gemeinschaftsgrab

Auf diesem Grabfeld werden die Urnen in den Rasenflächen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert. Die Namen der Bestatteten werden auf der Inschriftplatte eingraviert. Die Angehörigen haben die Kosten der Beschriftung zu tragen.

Blumen in Gefässen oder Pflanzen in Töpfen und Kränze sind auf dem dafür vorgesehenen Platz vor der Inschriftplatte zugelassen.

Auf der Inschriftplatte dürfen keine Gegenstände (Schalen, Vasen, Lichter, Figuren etc.) deponiert werden.

Der Friedhofgärtner ist befugt, verwelkte Pflanzen und Blumen zu entfernen.

III. Grabmäler

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 23

Grabkreuz Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Holzgrabkreuz. Es besteht keine Pflicht zur Stellung dieses Kreuzes.

§ 24

Bewilligungspflicht Die Aufstellung von Grabmälern auf sämtlichen Gräbern ist bewilligungspflichtig. Das Gesuch muss mit einer Zeichnung (Massstab 1:10) bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Material und Bearbeitung sind bekannt zu geben.

Das Grabmal darf erst gestellt werden, wenn die Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

Der Gemeinderat kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

§ 25

Form Gestaltung Die Grabmäler haben sich ins Grabfeld einzuordnen.

Schrift Schmuck Zubehör Schrift, Schmuck und Zubehör müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

§ 26

Materialien

Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen: Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, Bronze und Glas.

§ 27

Grösse
Platzierung

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Grabflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 28

Bearbeitung

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich, materialgerecht bearbeitet sein. Spiegelnde und glänzende Oberflächen sind nicht zulässig.

§ 29

Aufstellung der Grabmäler

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

- Auf Erdbestattungsgräbern: 9 Monate nach der Beisetzung
- Auf Urnengräbern: 3 Monate nach der Beisetzung

3 Tage vor gesetzlichen oder regionalen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

Alle Grabmäler müssen auf eine Betonplatte als Unterlage gestellt werden, welche nicht sichtbar sein darf.

Das Setzen eines Grabsteines und weitere Grabgestaltungen sind rechtzeitig durch den Bildhauer der Gemeindekanzlei oder dem Friedhofgärtner schriftlich anzuzeigen.

§ 30

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten.

Für die Reinigung der Grabmäler dürfen keine Steinsäuren verwendet werden. Die Gemeinde übernimmt gegen Verrechnung die fachgerechte periodische Reinigung des Grabsteines.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen.

B. Grabeinfassungen

§ 31

Art der Einfassung

Die Einfassung der Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen, Kunststoffen etc.) ist nicht gestattet.

Über Ausnahmen bei Familiengräbern entscheidet der Gemeinderat.

C. Grabbepflanzungen und –gestaltungen

§ 32

Bepflanzung Umrandung

Alle Reihengräber werden vom Friedhofgärtner mit einer niedrigen wintergrünen Pflanzung umrandet. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

Individuelle Grabbepflanzung und –gestaltung

Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der einheitlich grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Diese Flächen dürfen nicht mit toten Materialien bedeckt werden. Ausnahme: Lose Naturkiese.

Das Gesamtbild des Friedhofs störende Anpflanzungen und Elemente sind nicht gestattet.

Pflanzen, die das Grabmal überragen oder die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, wird sie auf ihre Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Die Nachbargräber sind zu schonen.

Kosten

Die Kosten der Umrandungen mit einer niedrigen wintergrünen Bepflanzung bei Reihengräbern gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Bepflanzung der Familiengräber (inkl. Umrandung) ist ausschliesslich Sache der Angehörigen.

§ 33

Grabunterhalt

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung. Gestützt auf den Gebührenanhang des Reglementes wird der zu entrichtende Betrag festgesetzt. In diesen Fällen wird beim Friedhofgärtner eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

§ 34

Vernachlässigung Unterhalt

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

§ 35

Fläche

Die Flächen, welche für die Bepflanzung durch die Angehörigen auf der Grabfläche zur Verfügung stehen, sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

§ 36

Abfälle
Leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe, leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen.

Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe und verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

IV. Haftung, Strafbestimmungen

§ 37

Haftung

Die Gemeinde kann für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden, nicht haftbar gemacht werden.

§ 38

Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei andern Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind sofort dem Friedhofgärtner oder der Gemeindekanzlei zu melden.

§ 39

Strafbestimmungen

Die Übertretung von Vorschriften dieses Reglementes wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 40

Reglementsänderung

Für Reglementsänderungen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

§ 41

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 10. Juni 2015 genehmigt.

Die Inkraftsetzung erfolgt auf 1. August 2015.

Aufhebung bisherigen Rechts

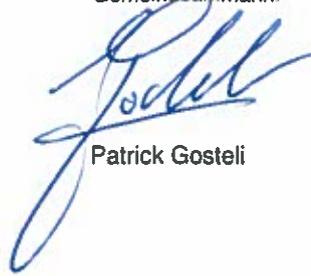
Das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 01. Januar 1999 wird auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft gesetzt.

Böttstein, 10. Juni 2015

GEMEINDERAT BOETTSTEIN

Gemeindevorstand:

Gemeindevorstand:



Patrick Gosteli

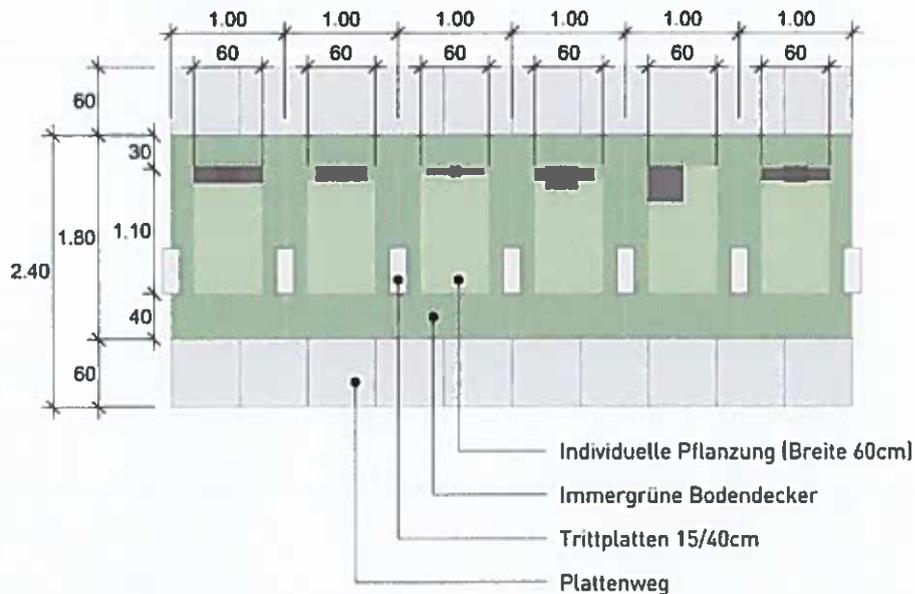


Claudia Hess

Anhang zum Friedhof- und Bestattungsreglement

1. Reihengräber Erdbestattungen mit individuellen Grabzeichen (ER)

Detail Grabgestaltung



Auf Erdreihengräbern dürfen entweder stehende Grabzeichen, Stelen, liegende Platten oder Kreuze versetzt werden.

Stehende Grabzeichen dürfen eine Ansichtsfläche von max. 0.30 m², solche mit einem runden oder dachförmigen Kopf eine Ansichtsfläche von max. 0.35 m² aufweisen.

Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 12 cm.

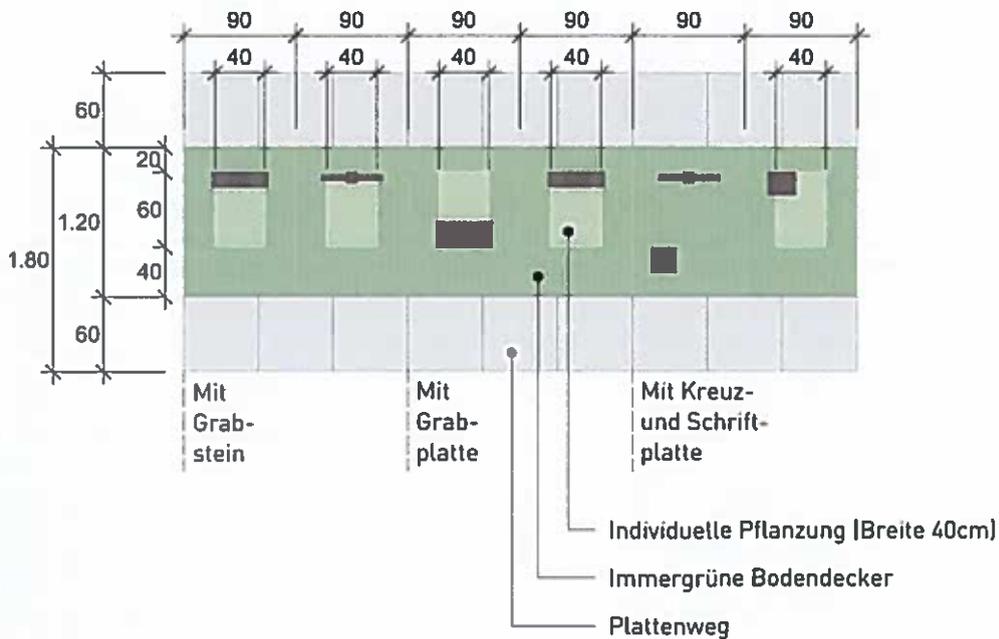
Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte verlegt werden (Vgl. nachstehende Plattenmasse).

Kreuze aus Eisen oder Holz dürfen eine max. Höhe von 1.00 m nicht überschreiten.

Die Fläche einer liegende Platte darf max. 0.20 m² betragen.

2. Reihengräber Urnen mit individuellen Grabzeichen (UR)

Detail Grabgestaltung



Auf Urnenreihengräbern dürfen entweder stehende Grabzeichen, Stelen, liegende Platten oder Kreuze versetzt werden.

Stehende Grabzeichen dürfen eine Ansichtsfläche von max. 0,25 m², solche mit einem runden oder dachförmigen Kopf eine Ansichtsfläche von max. 0,30 m² aufweisen.

Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 12 cm.

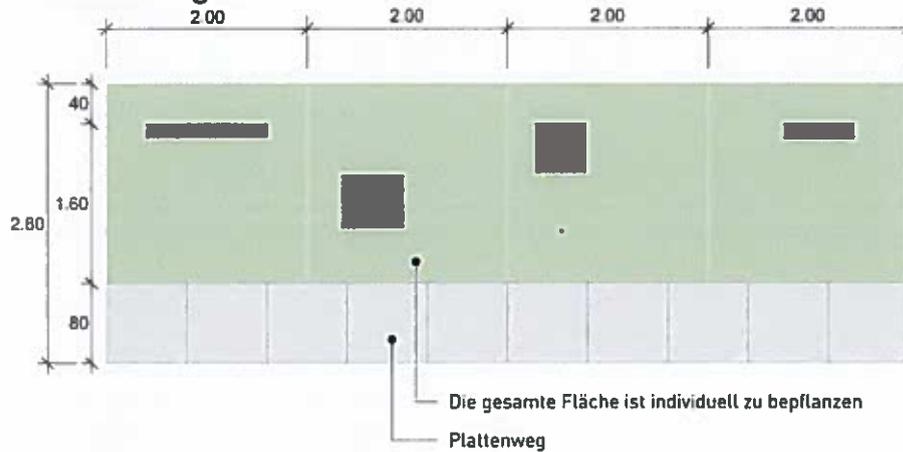
Sofern als Grabmal ein Kreuz gesetzt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte verlegt werden (Vgl. nachstehende Plattenmasse).

Kreuze aus Eisen oder Holz dürfen eine max. Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

Die Fläche einer liegende Platte darf max. 0,16 m² betragen.

3. Familiengräber

a. Erdbestattungen

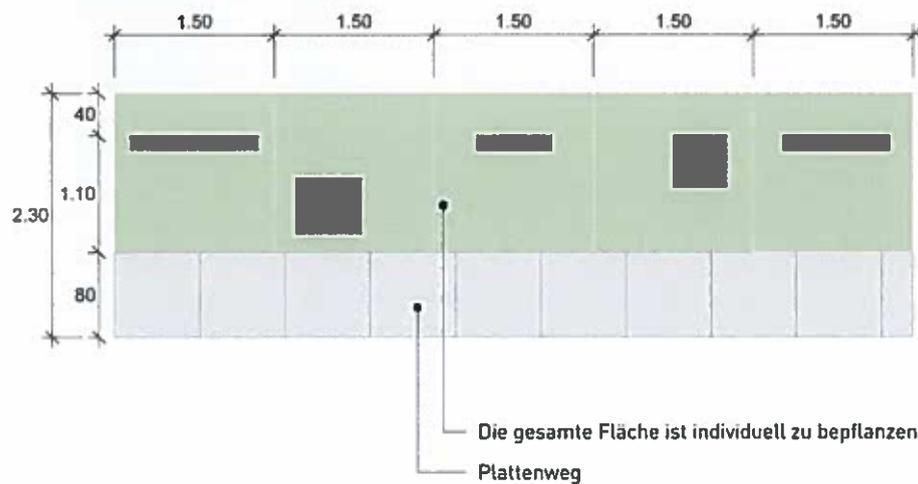


Grabzeichen für Erdbestattung-Familiengräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Breite max. 140 cm
- Höhe max. 150 cm
- Sichtfläche max. 1.20 m²

Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 20 cm.

b. Urnenbestattungen



Grabzeichen für Urnenbestattungs-Familiengräber dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- Breite max. 120 cm
- Höhe max. 80 cm
- Sichtfläche max. 0.80 m²

Für Grabzeichen aus Naturstein gilt eine Minimalstärke von 18 cm.

Familiengräber allgemein

Über die Zulassung von Freiplastiken und andern frei gestalteten Grabmälern entscheidet die Gemeindekanzlei. Es kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden.

Die gesamte Grabfläche ist individuell bepflanzbar. Für die Pflege sind die Angehörigen vollumfänglich verantwortlich.

Unentgeltliche Bestattungen

Für Einwohner der Gemeinde Böttstein übernimmt die Gemeinde Böttstein Leistungen und Kosten gemäss § 9 des Reglementes.

Bei Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrabfeld haben die Angehörigen die Kosten der Namensinschrift auf der Gemeinschafts-Grabplatte zu übernehmen.

Bestattungen gegen Entgelt

Grabart	Gemeindeeinwohner	Auswärtige
Familiengrab für max. 2 Erdbestattungen	4'000.--	8'000.--
Familiengrab für 2 – 4 Urnenbestattun-	2'000.--	4'000.--
Erdbestattungs-Reihengrab	unentgeltlich	1'000.--
Urnen-Reihengrab	unentgeltlich	500.--
Urne im Gemeinschaftsgrabfeld	unentgeltlich	250.--
Bestattungskosten	unentgeltlich	Verrechnung nach Aufwand

Grabunterhalt

Die Gemeinde übernimmt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr für die Dauer der gesetzlichen Grabzeit den Grabunterhalt. Enthalten in dieser Gebühr ist die Erstbepflanzung inkl. Umrandung und in den Folgejahren eine Sommer- und Winteranpflanzung sowie ein angemessener Unterhalt des Grabes während des Jahres.

Erdbestattungs-Reihengrab	6'000.--
Urnen-Reihengrab	5'500.--
Familiengrab	15'000.--
Grabsteinreinigung pro Grabstein	
- Reihengrab	50.--
- Familiengrab	100.--